

**Neubekanntmachung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften an der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2011**

Nachstehend wird die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften an der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2009 in der vom 1. Februar 2011 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie sie sich aus

- der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Sozialwissenschaften an der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 1 S. 39) und
- der Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften an der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachung- Jg. 40 Nr. 2 S. 41)

ergibt:

Bielefeld, den 1. Februar 2011

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

**Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften an der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 5 S. 131) erlassen:

1. **Bachelorgrad** (§ 3 BPO)  
Die Fakultät für Soziologie bietet das Fach Sozialwissenschaften als Kernfach mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) und als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.
2. **Weitere Zugangsvoraussetzungen** (§ 4 Abs. 2 BPO)  
- entfällt -
3. **Studienbeginn** (§ 5 BPO)  
Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
4. **Kombinationsmöglichkeiten** (§ 7 Abs. 1 BPO)  
Das Kernfach Sozialwissenschaften muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden. Das Nebenfach Sozialwissenschaften (Ziffer 6) muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Kernfach kombiniert werden.
5. **Studium des Faches Sozialwissenschaft als Kernfach** (§§ 6 - 10a BPO)
- 5.1 **Fachliche Basis** (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benötet	Unbenötet	
Pol.c	Politikwissenschaft	9	6	1 - 2	1		
Meth.a	Methoden der empirischen Sozialforschung	11	7	1 - 2	2		
SozGB.c	Soziologie: Grundbegriffe	11	8	1 - 2	1		
SoStru	Sozialstrukturanalyse	6	4	2	1 <sup>1</sup>		
WiWi	Wirtschaftswissenschaften	8	6	3 - 4	1 <sup>1</sup>		
SozÖk	Soziologie / Ökonomik	9	6	3 - 4	1 <sup>1</sup>		Modul Pol.c
PolSoz.a	Politikwissenschaft / Soziologie	8	5	4	1 <sup>1</sup>		Modul Pol.c
<b>Summe:</b>		<b>62</b>	<b>42</b>		<b>8</b>		

<sup>1</sup> Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

**5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)**

**5.2.1 Profil Gesellschaft und Politik**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PraPa	Praktikum/ Praxisanalyse	13	2	3,4,5		1	
FM	Fachmodul <sup>2</sup>	10	4	5 - 6	1		Module Pol.c, Meth.a, SozGB.c, SoStru
FM	Fachmodul mit Bachelorarbeit <sup>3</sup>	17	6	5 - 6	1		Module Pol.c, Meth.a, SozGB.c, SoStru
<b>Umfang des Fachstudiums insgesamt</b>		<b>102</b>	<b>56</b>		<b>11</b>	<b>1</b>	
Individueller Ergänzungsbereich <sup>4</sup>		18		1 - 6			

<sup>1</sup> Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

<sup>2</sup> Als Fachmodul können gewählt werden „Theorie“, „Organisationen“, „Wissenschaft, Technik, Medien“, „Transnationalisierung und Entwicklung“, „Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik“, „Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse“ sowie ggf. weitere Fachmodule laut Modulhandbuch.

<sup>3</sup> Es kann mit Ausnahme bereits studierter Fachmodule ein weiteres Fachmodul gewählt werden. 8 LP des Moduls entfallen auf die Bachelorarbeit sowie 1 LP und 2 SWS auf das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

<sup>4</sup> Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird empfohlen u. a. Lehrveranstaltungen zu wählen, die die Fakultät im Bereich Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung bietet.

**5.2.2 Profil Bildung und Weiterbildung**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PA	Praxisanalyse <sup>1</sup>	6	2	3 - 4	1 <sup>2</sup>		Modul Meth.a
BW.a	Fachmodul Bildung - Weiterbildung A <sup>3</sup>	17	11	5 - 6	1 <sup>4</sup>	1	Module Pol.c, Meth.a, SozGB.c, SoStru
FM	Fachmodul mit Bachelorarbeit <sup>5</sup>	17	6	5 - 6	1		Module Pol.c, Meth.a, SozGB.c, SoStru
<b>Umfang des Fachstudiums insgesamt</b>		<b>102</b>	<b>61</b>		<b>11</b>	<b>1</b>	
Individueller Ergänzungsbereich <sup>6</sup>		18		1 - 6			

<sup>1</sup> Das Modul enthält orientierende Praxisstudien im Umfang von 4 LP.

<sup>2</sup> Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

<sup>3</sup> Das Fachmodul Bildung und Weiterbildung A beinhaltet mindestens 8 SWS fachdidaktische Lehrveranstaltungen inklusive des Praxisprojekts (profilbezogene Praxisstudien um Umfang von mindestens 6 LP). Studierende mit dem Berufsziel Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen oder Haupt- und Realschulen studieren im Rahmen dieses Moduls den Schwerpunkt „Einführung in die Didaktik der Sozialwissenschaften“. Studierende mit dem Berufsziel Lehrkraft an Grundschulen studieren im Rahmen dieses Moduls den Schwerpunkt „Didaktik des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften“. Einzelheiten zu entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch dargestellt.

<sup>4</sup> Es handelt sich um eine fachdidaktische Einzelleistung.

<sup>5</sup> Als Fachmodul können gewählt werden „Theorie“, „Organisationen“, „Wissenschaft, Technik, Medien“, „Transnationalisierung und Entwicklung“, „Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik“, „Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse“ sowie ggf. weitere Fachmodule laut Modulhandbuch. 8 LP des Moduls entfallen auf die Bachelorarbeit sowie 1 LP und 2 SWS auf das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

<sup>6</sup> Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird empfohlen u. a. Lehrveranstaltungen zu wählen, die die Fakultät im Bereich Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung bietet.“

**6. Studium des Faches Sozialwissenschaften als Nebenfach (§§ 6-10a BPO)**

**6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
Pol.d	Politikwissenschaft	8	6	1 - 2	1		
Meth.c	Methoden der empirischen Sozialforschung	9	6	3 - 4	1		
SozGB.b	Soziologie: Grundbegriffe	9	6	1	1		
SoStru	Sozialstrukturanalyse	6	4	2	1 <sup>1</sup>		
WiWi	Wirtschaftswissenschaften	8	6	3 - 4	1 <sup>1</sup>		
<b>Summe:</b>		<b>40</b>	<b>28</b>		<b>5</b>		

<sup>1</sup> Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

**6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

**6.2.1 Profil Gesellschaft und Politik**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
FM	Fachmodul <sup>1</sup>	10	4	5 - 6	1		Module Pol.d, Meth.c, SozGB.b, SoStru
FM	Fachmodul <sup>2</sup>	10	4	5 - 6	1		Module Pol.d, Meth.c, SozGB.b, SoStru
<b>Umfang des Fachstudiums insgesamt:</b>		<b>60</b>	<b>36</b>		<b>7</b>		

<sup>1</sup> Als Fachmodul können gewählt werden „Theorie“, „Organisationen“, „Wissenschaft, Technik, Medien“, „Transnationalisierung und Entwicklung“, „Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik“, „Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse“ sowie ggf. weitere Fachmodule laut Modulhandbuch.

<sup>2</sup> Es kann mit Ausnahme bereits studierter Fachmodule ein weiteres Fachmodul gewählt werden.

**6.2.2 Profil Bildung und Weiterbildung**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
BW.b	Fachmodul Bildung - Weiterbildung B <sup>1,2,3</sup>	9	5	5 - 6	1	1	Modul WiWi
BW.c	Fachmodul Bildung - Weiterbildung C <sup>1,3</sup>	11	6	5 - 6	1 <sup>4</sup>		Modul WiWi
<b>Umfang des Fachstudiums insgesamt:</b>		<b>60</b>	<b>39</b>		<b>7</b>	<b>1</b>	

<sup>1</sup> Die Fachmodule Bildung und Weiterbildung B und C beinhalten mind. 8 SWS fachdidaktische Lehrveranstaltungen.

<sup>2</sup> Studierende mit dem Berufsziel Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen oder Haupt- und Realschulen studieren im Rahmen dieses Moduls den Schwerpunkt „Einführung in die Didaktik der Sozialwissenschaften“. Studierende mit dem Berufsziel Lehrkraft an Grundschulen studieren im Rahmen dieses Moduls den Schwerpunkt „Didaktik des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften“. Einzelheiten zu entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch dargestellt.

<sup>3</sup> Studierenden mit dem Berufsziel Lehrkraft an Grundschulen wird dringend empfohlen, im Rahmen dieses Moduls Lehrveranstaltungen zu Themenbereichen des Sachunterrichts zu besuchen.

<sup>4</sup> Es handelt sich um eine fachdidaktische, modulbezogene Einzelleistung.

**7. Schlüsselqualifikationen**

Schlüsselqualifikationen im Umfang von 10 LP im Kernfach und 4 LP im Nebenfach werden im Rahmen der unterschiedlichen Module vermittelt. Darüber hinaus wird empfohlen Lehrveranstaltungen des Lehrangebots der Fakultät zu Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung im Umfang von 4 LP im Rahmen der individuellen Ergänzung zu besuchen. Näheres ist im Modulhandbuch dargestellt.

**8. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9 Abs. 2, 10, 10b BPO)**

(1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige und aktive Teilnahme an einem Lehrangebot, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und durch benotete und/oder unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Abstracts von Texten, Referaten, vorbereitete Sitzungsbeiträge, Anwendungsaufgaben usw. sein.

Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (8-10 Seiten),
- Referat mit Moderation der Seminardiskussion,
- Hausarbeit (15-20 Seiten),
- Praktikumsbericht (10-15 Seiten),
- Essays,

- Portfolio mit mindestens drei kleineren Leistungen (z.B. Protokoll, mediengestützte Präsentation, Exzerpt, Rezension, Erkundungsbericht),
  - Mündliche Einzelleistung (30 Minuten),
  - Klausur von 60 bis 120 Minuten Dauer,
- (3) Mündliche Einzelleistungen werden von einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (4) Der Zeitraum für die Anfertigung von Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen der Referate beträgt mindestens 4 Wochen. Die Abgabe sollte im laufenden Semester erfolgen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung gemäß § 10a BPO. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen und der Umfang soll ca. 30 Seiten betragen. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben.
- (6) Schriftliche Einzelleistungen sind in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

#### **9. Inkrafttreten und Geltungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2008/09 für das Fach Sozialwissenschaften im Bachelorstudiengang eingeschrieben haben. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften vom 1. September 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 12 S.159) außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/09 an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang im Fach Sozialwissenschaften eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Sommersemesters 2011 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach vom 1. September 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 12 S.159 ) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2011/12 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Sozialwissenschaften entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 9. Juli 2008 und 19. Mai 2010.